



## Biodiversitätskonzept Kanton Bern **Teil II Ziele und Massnahmen**

Bern, 29. Juni 2016

**Auftraggeber**

Volkswirtschaftsdirektor (hf LANAT vom 3.6.2014)

**Bearbeitung**

Projektgruppe VOL:

- Dr. Urs Käzlig-Schoch, LANAT, Abteilung Naturförderung (VOL)
- Dr. Thomas Vuille, LANAT, Fischereiinspektorat (VOL)
- Christian Heeb, LANAT, Jagdinspektorat (VOL)
- Philippe Graf, KAWA (VOL)
- Kathrin Balmer, GS VOL
- Dr. Flurin Baumann, AGR (JGK)

**Mitarbeit**

Fachkommission Naturschutz  
Fachkommission Ökologischer Ausgleich  
Impulsgruppe Umweltschutz VOL

**Hinweis**

Die verwendeten Grundlagen und Quellen sind im Erläuterungsbericht detailliert aufgeführt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel</b>		<b>Seite</b>
1.	<i>Einleitung</i>	4
2.	<i>Übergeordnete Ziele und Handlungsbedarf</i>	6
3.	<i>Kantonale Ziele und Massnahmen</i>	8
3.1	Natürliche und naturnahe Lebensräume nachhaltig erhalten und aufwerten	9
3.2	Artenvielfalt erhalten und fördern	13
3.3	Lebensraumpotential für Pflanzen und Tiere im Siedlungsraum nutzen	16
3.4	Natürliche Prozesse zulassen	18
3.5	Lebensräume und Populationen vernetzen	20
3.6	Naturwissen fördern, Naturerlebnis ermöglichen	24
	<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	26

# 1. Einleitung

## Verantwortung gezielt wahrnehmen

Der Kanton Bern will die kantonstypische Biodiversität (Lebensräume, Arten) erhalten, stärken und wo nötig auch wieder herstellen. Damit nimmt er seine Verantwortung als grosser und naturräumlich vielfältiger Kanton wahr. Der Kanton Bern leistet so seinen Beitrag an die Umsetzung der *Strategie Biodiversität Schweiz*.

In **Teil I** des Biodiversitätskonzeptes des Kantons Bern wurden sechs Handlungsfelder festgelegt. Sie skizzieren, wo sich der Kanton Bern längerfristig für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität engagiert. Der Zeithorizont beträgt 16 Jahre. Danach, aber auch bei relevanten Änderungen übergeordneter Vorgaben (z.B. internationale Abkommen, Gesetzgebung Bund und Kanton) innerhalb dieses Zeitraums findet eine Überprüfung des in Teil I festgelegten Auftrags, der Vision und der Handlungsfelder statt.

Im vorliegenden **Teil II** werden den Handlungsfeldern konkrete, überprüfbare mittelfristige Ziele zugeordnet. Festgelegt werden auch die Massnahmen, mit welchen diese erreicht werden sollen. Der Realisierungshorizont beträgt vier Jahre. Die aufgeführten Ziele und Massnahmen sind soweit als möglich mit den Legislaturzielen des Regierungsrates, den Leistungsvereinbarungen zwischen den involvierten Direktionen und ihren Ämtern sowie dem neuen Finanzausgleich NFA (Programmvereinbarungen mit dem Bund) abgeglichen (Abbildung 1).

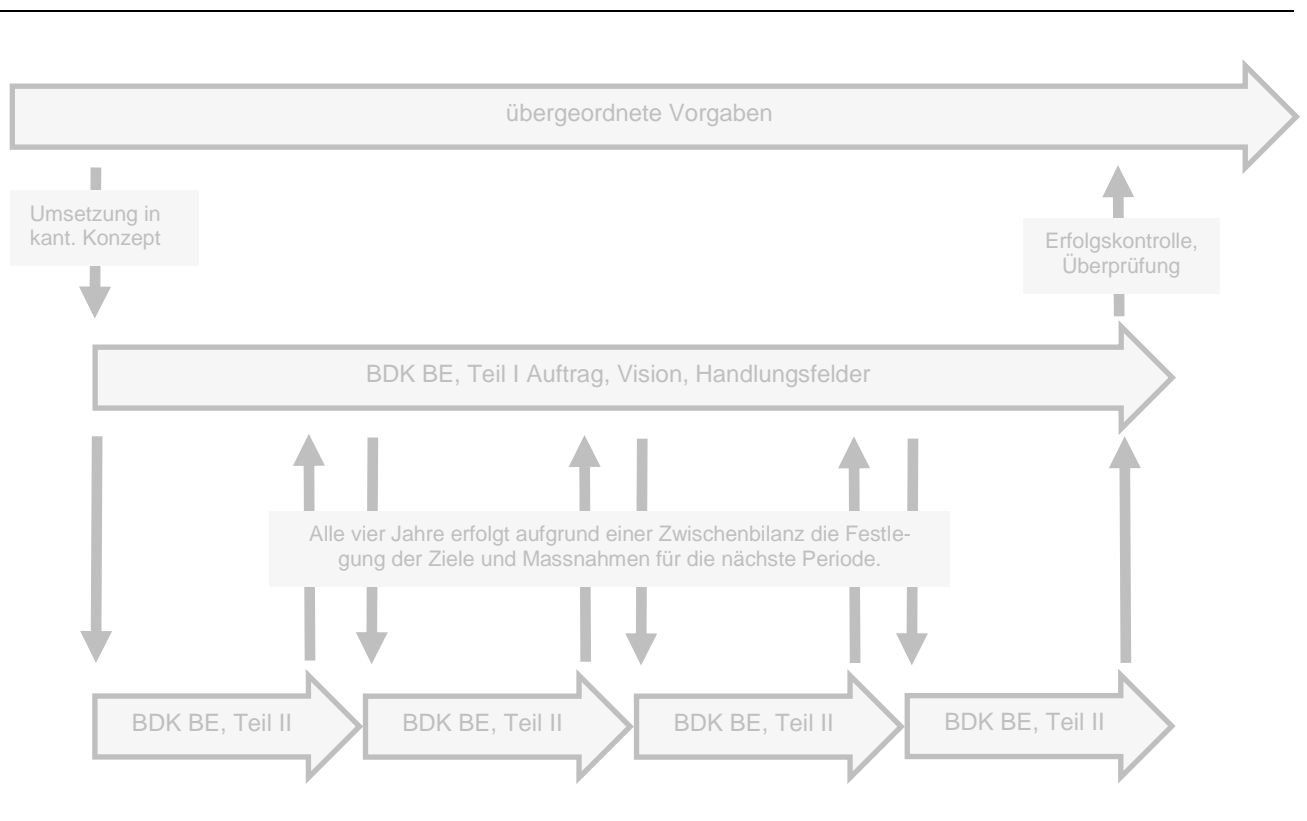


Abbildung 1 Zusammenwirken von Teil I Auftrag, Vision, Handlungsfelder und Teil II Ziele, Massnahmen des kantonalen Biodiversitätskonzeptes. Nach 16 Jahren wird Teil I überprüft und aufgrund der dann geltenden übergeordneten Vorgaben angepasst. In der Folge kann wiederum ein erstes vierjähriges Ziel- und Massnahmenpaket geschnürt werden usw.

### **Kräfte bündeln, Zuständigkeiten klären**

Es existiert bereits heute eine breite Palette von Aktivitäten auf den Stufen Bund, Kanton, Regionen, Regionalen Naturpärken, Gemeinden und von den privaten Naturschutzorganisationen, welche die Erhaltung und Förderung der Biodiversität direkt oder indirekt unterstützen. Diese gilt es zu bündeln und so ihre positive Wirkung auf Arten, Lebensräume und Landschaft zu verstärken.

„Zu viele Köche verderben den Brei“, lautet ein bekanntes Sprichwort. Dieses Risiko besteht auch beim Erhalt und der Förderung der Biodiversität. Die Vielzahl der Akteure bedingt eine möglichst gute und frühzeitige Klärung der Zuständigkeiten und Abstimmung der Aktivitäten.

Ein Beispiel ist die Koordination kommunaler und regionaler Landschaftsentwicklungskonzepte mit den übergeordneten Konzepten von Kanton und Bund; zusätzlich braucht es eine Abstimmung mit den Biodiversitätsförderflächen und Vernetzungskonzepten der Landwirtschaft. Fehlt die inhaltliche und räumliche Abstimmung der Ziele, Massnahmen und Zuständigkeiten, sind Doppelspurigkeiten und Widersprüche kaum zu vermeiden. Die vorhandenen Mittel werden so nicht optimal eingesetzt und die Zielerreichung erschwert, allenfalls sogar verunmöglicht. Dies gilt es zu verhindern.

Häufig lautet die Frage: wie viel „top down“ ist nötig und wie viel „bottom up“ ist möglich? Um ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen, müssen die übergeordneten Ziele und Rahmenbedingungen für alle Beteiligten möglichst früh klar sein. Diese werden im Kanton Bern bereits heute soweit als möglich von den Akteuren gemeinsam festgelegt. Wo es Bundesvorgaben gibt, ist dies jedoch nur bedingt möglich. Regionale, lokale und private Initiativen müssen dies berücksichtigen und respektieren. Die Betroffenen können dies als einschränkend empfinden. Durch die gezielte Bündelung und Lenkung der Massnahmen wird jedoch ihre Wirkung verstärkt.

### **Prioritäten setzen**

Die Aufgabenfülle und der Handlungsbedarf sind gross, die Ressourcen jedoch knapp. Entsprechend müssen Prioritäten gesetzt werden. Dies setzt eine minimale Planungssicherheit voraus. Bei ihrer Festlegung wird deshalb in den zentralen Bereichen (z. B. Aufgabenportfolio, Strukturen, Ressourcen) von weitgehend stabilen Rahmenbedingungen ausgegangen. Die Priorisierung der Ziele und Massnahmen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- *Muss-Aufgabe* (z.B. Grundeigentümer verbindlicher Schutz der nationalen Objekte)
- *Art- bzw. Biotopwert* (z.B. nationale vor regionalen Objekten)
- *Risiko* (z.B. Aufwand für Wiederherstellung, Rückerstattung Bundesbeiträge, Konflikte)
- *Effizienz* (z.B. günstiges Aufwand/Ertrag-Verhältnis)

Es können jedoch Situationen eintreten, bei denen die Prioritäten überprüft und überarbeitet werden müssen. Die Anpassungen können punktuell oder auch umfassender sein. Auslöser sind häufig veränderte Rahmenbedingungen oder unverhoffte Gelegenheiten („window of opportunity“). Deshalb muss zwingend eine ausreichende Flexibilität beibehalten werden.

### **Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter einbeziehen**

Die Massnahmen zu Gunsten der Biodiversität werden mehrheitlich auf privatem Grundeigentum umgesetzt. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter leisten bereits heute vielerorts einen wertvollen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität. Ihren Bedürfnissen ist deshalb bei der Festlegung der Massnahmen angemessen Rechnung zu tragen, soweit dies die rechtlichen Vorgaben zulassen. Um dies zu gewährleisten, müssen sie frühzeitig und bestmöglich einbezogen werden.

## 2. Übergeordnete Ziele und Handlungsbedarf

«Die Biodiversität ist reichhaltig und gegenüber Veränderungen reaktionsfähig. Die Biodiversität und ihre Ökosystemleistungen sind langfristig zu erhalten». So lautet das vom Bundesrat 2012 verabschiedete Oberziel der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS). Die Strategie und ihre Ziele stützen sich unter anderem auf die von der Schweiz ratifizierte Biodiversitätskonvention von Rio (1992) und ihrem Strategischen Plan 2011-2020 für die Biodiversität, der 2010 in Nagoya (Japan) verabschiedet wurde. Darin verpflichtet sich die Schweiz zur Umsetzung dieses Plans mit seinen 20 Aichi-Targets.

### Lebensräume

Eines der Schlüsselprojekte des Bundes für die Zielerreichung ist die Schaffung einer ökologischen Infrastruktur bis 2040. Gemäss Aichi-Target 11 müssen dazu mindestens 17% der für die Schweiz repräsentativen terrestrischen und aquatischen Lebensräume als Schutzgebiete ausgeschieden oder durch andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen gesichert werden<sup>1</sup>. Es handelt sich dabei um Flächen, auf denen der Schutz und die Förderung der Biodiversität eine hohe Priorität hat. Das Ziel soll primär durch eine angepasste Nutzung oder Pflege langfristig sichergestellt werden. Dazu kommen ausreichend Vernetzungsgebiete, um die Tierwanderung, den genetischen Austausch zwischen Populationen usw. sicherzustellen.

Das Forum Biodiversität Schweiz der Akademie der Naturwissenschaften hat 2013 eine Metastudie zum Flächenbedarf für die Erhaltung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen in der Schweiz publiziert<sup>2</sup>. Aufgrund umfangreicher Literaturrecherchen sowie Expertenbefragungen kommen die Autoren zum Schluss, dass „je nach Region und Lebensraum hierfür rund ein Drittel der Gesamtfläche als notwendig erachtet wird (...)“. Nach aktuellem Wissensstand braucht es also im Minimum gut 30% Schutz- und Vernetzungsgebiete, um Biodiversität und Ökosystemleistungen langfristig sicherzustellen. Dieser Zielwert ist in jeder der verschiedenen biogeographischen Regionen<sup>3</sup> der Schweiz nötig, um die Repräsentativität sicherzustellen.

Was heisst das für den Kanton Bern?

In den drei biogeographischen Regionen des Kantons Bern, d.h. Jura, Mittelland und Oberland müssen je 17% der Fläche als „Schutzgebiete“ und rund 13% „Vernetzungsgebiete“ ausgeschieden werden. Eine erste Auswertung mit den aktuell digital verfügbaren Daten zeigt folgendes Bild<sup>4</sup>:

	Berner Jura		Berner Mittelland		Berner Oberland	
	ha	%	ha	%	ha	%
<b>Soll</b>						
„Schutzgebiete“	11'008.9	17.0	30'967.9	17.0	59'339.5	17.0
„Vernetzungsgebiete“	8'418.5	13.0	23'681.3	13.0	45'377.3	13.0
<b>Ist</b>						
„Schutzgebiete“	14'289.0	22.1	16'107.0	8.8	44'142.0	12.6
„Vernetzungsgebiete“	12'623.0	19.5	24'053.0	13.2	95'679.0	27.4

1 Die Verwendung des Begriffs „Schutzgebiet“ ist nicht optimal. Bei den anrechenbaren Flächen handelt sich nicht zwingend um kantonale oder kommunale, d.h. Grundeigentümer verbindlich Schutzgebiete. So können gemäss aktuellen Bundesvorgaben z.B. Biodiversitätsförderflächen mit Qualität (BFF II) bei den „Schutzgebieten“ angerechnet werden.

2 Guntern J., Lachat T., Pauli D., Fischer M. (2013): Flächenbedarf für die Erhaltung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen in der Schweiz. Forum Biodiversität Schweiz der Akademie der Naturwissenschaften SCNAT, Bern. 216 S. + Anhang

3 Gonseth Y.; Wohlgemuth T.; Sansonnens B.; Buttler A. (2001): Die biogeographischen Regionen der Schweiz. Erläuterungen und Einteilungsstandard. Umwelt Materialien Nr. 137 Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft Bern. 48 Seiten.

4 Anrechenbare Flächen gemäss Anhang A in BAFU (2015): Förderung der Ökologischen Infrastruktur in Parks. Pilotprojekt 2016-2019. 18 S.

Die definitive Zuordnung der verschiedenen Flächentypen (z.B. Biotope nationaler Bedeutung, Gewässerraum, Wildbrücken) zu den „Schutzgebieten“ und „Vernetzungsgebieten“ wird aktuell zwischen Bund und Kantonen noch diskutiert. Eine Reihe anrechenbarer Flächen flossen zudem nicht in diese erste Auswertung ein, da sie digital (noch) nicht verfügbar sind. Dazu gehören zum Beispiel viele Objekte von lokaler Bedeutung und Biodiversitätsförderflächen mit Qualität im Sömmerungsgebiet. Die aufgeführten Werte sind deshalb provisorisch und eine erste grobe Näherung. Trotzdem liefern sie wertvolle Hinweise zum Handlungsbedarf.

Über den ganzen Kanton betrachtet, liegt der Flächenanteil „Schutzgebiete“ heute bei rund 12.5% und bei den „Vernetzungsgebieten“ bei rund 22.2%. Die Situation ist jedoch regional recht unterschiedlich, wie die Zusammenstellung in der obenstehenden Tabelle zeigt. Der quantitative Handlungsbedarf im Jura, Mittelland und Oberland ist unterschiedlich gross. Es braucht deshalb regional und allenfalls sogar lokal angepasste Vorgehensweisen.

Die Aspekte Qualität und Repräsentativität der Lebensräume konnten in der Periode 2016 – 2019 noch nicht ausreichend berücksichtigt werden; noch fehlen zu viele Grundlagen. Die erkannten Lücken werden sukzessive geschlossen und die zusätzlichen Informationen fortlaufend eingebaut. So entsteht in den nächsten Jahren eine verlässliche Übersicht über den quantitativen und qualitativen Handlungsbedarf in den verschiedenen Lebensräumen des Kantons Bern. Zukünftig können so Ziele und Massnahmen konkreter formuliert und begründet werden.

## Arten

Nach Angaben des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) leben in der Schweiz mindestens 45'000 Arten (ohne ein- oder wenigzellige Algen, Schleimpilze, Protozoen, Stand 2010). Zusammen mit den rund 230 vorkommenden Lebensräumen bilden sie das Rückgrat der Biodiversität in der Schweiz. Aktuell bekannt sind 8'272 Pilz- und Flechtenarten, 5'275 Pflanzen (inkl. Algen) und 32'243 Tierarten. Fachleute schätzen, dass rund 20'000 weitere Arten in der Schweiz vorkommen (u.a. 9'000 Pilzarten; 8'000 Insektenarten)<sup>5</sup>.

Diese Artenvielfalt steht unter Druck, national, regional und lokal. Gemäss BAFU müssen über ein Drittel der bewerteten Arten einer Gefährdungskategorie zugeordnet werden. Besonders gefährdet sind Arten nasser und feuchter Lebensräume sowie Endemiten<sup>6</sup>. Der Bund hat deshalb eine Liste der National Prioritären Arten erstellt. Für ihren Erhalt hat die Schweiz eine internationale Verantwortung. Die Liste umfasst 3'606 Arten aus 21 verschiedenen Organismengruppen (z.B. Wirbeltiere, Wirbellose, Pflanzen, Pilze, Flechten).

Und auch hier stellt sich die Frage, was dies für den Kanton Bern bedeutet.

Es gibt keine vollständige und vor allem aktuelle Artenliste für den Kanton Bern. Aufgrund seiner Grösse und naturräumlichen Vielfalt kann aber davon ausgegangen werden, dass ein Grossteil der in der Schweiz vorkommenden Arten auch im Kanton Bern zu finden sind. Davon ausgenommen sind vor allem zentral- und südalpine Arten. Aktuell bekannt sind rund 1'850 Gefässpflanzen, 182 Brutvogelarten, 15 Amphibienarten, 11 Reptilienarten, 47 Säugetiere, 27 Fledermausarten, 108 Schmetterlingsarten, 66 Libellenarten und 66 Heuschrecken- und Grillenarten. 346 gehören gemäss Bund zu den National Prioritären Arten<sup>7</sup>.

Der Kanton Bern hat als Grundlage für die Artenförderung auf der Basis der Bundesvorgaben eigene Arten-Förderschwerpunkte mit 120 Arten bestimmt. Diese sind auch für die nachfolgenden kantonalen Ziele und Massnahmen massgebend (z.B. in Kapitel 3.1 Handlungsfeld 2). Diese kantonale Prioritätenliste wird periodisch überprüft und nötigenfalls aktualisiert.

<sup>5</sup> Quelle: Website BAFU (Stand März 2016)

<sup>6</sup> Endemiten: Arten und Unterarten, die vorwiegend oder ausschliesslich in der Schweiz vorkommen

<sup>7</sup> BAFU (2015): Biodiversität im Kanton Bern. Nationale Prioritäten für die Programmperiode 2016-2019. 68 S.

## 3. Kantonale Ziele und Massnahmen

### Ziele und Massnahmen der kantonalen Fachstellen

Die nachfolgenden Ziele und Massnahmen beschreiben die „Hausaufgaben“ der schwergewichtig mit der Erhaltung und Förderung der Biodiversität beauftragten „grünen Fachstellen“ des Kantons Bern für die Jahre 2016 bis 2019. Es sind dies die Abteilung Naturförderung, das Fischerei- und das Jagdinspektorat (Fische und Krebse bzw. jagdbare Wildtiere und Vögel), das Kantonale Amt für Wald (Waldbiodiversität) sowie das Amt für Gemeinden und Raumordnung (Landschafts- und Siedlungsplanung).

Selbstverständlich haben auch andere kantonale Fachstellen im Rahmen ihrer Tätigkeiten eine grosse Verantwortung für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität (z.B. Tiefbauamt, Amt für Wasser und Abfall). Sie berücksichtigen die Biodiversität bewusst und gezielt bei der Umsetzung ihrer Aufgaben, Projekte usw. Dabei werden sie von den „grünen Fachstellen“ unterstützt.

### Ziele und Massnahmen für jedes Handlungsfeld

Alle sechs Handlungsfelder sind für den Erhalt der Biodiversität wichtig. Deshalb wurden für alle Ziele und Massnahmen festgelegt. Die Anzahl variiert zwischen den Handlungsfeldern stark. Dies ist auf die unumgängliche und konsequente, manchmal schmerzhaft Prioritätensetzung zurückzuführen. Das Schwergewicht liegt beim „klassischen Naturschutz“, das heisst dem Arten- und vor allem Biotopschutz – und hier beim Unterhalt der Trocken- und Feuchtstandorte von nationaler und regionaler Bedeutung. Die übrigen Aufgaben müssen im Rahmen der verbleibenden beschränkten Mittel realisiert werden. Das Vollzugsdefizit bleibt weiterhin erheblich.

### Keine Ziele und Massnahmen ohne rechtlichen Auftrag

Für alle Ziele und Massnahmen gibt es klare gesetzliche Aufträge von Bund und/oder Kanton. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen sind für jedes Ziel ausgewiesen. Die Massnahmen wurden daraus abgeleitet. Sie müssen einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung leisten.

### Überprüfbare Ziele und Massnahmen

Die Rahmenbedingungen in den abzudeckenden Fachgebieten, Projekten usw. sind sehr unterschiedlich. Es gibt zudem immer wieder nicht oder kaum steuerbare Faktoren, welche die Umsetzung der Massnahmen und damit die Zielerreichung massgeblich beeinflussen können (z.B. Einsprachen und Beschwerden, Entscheide übergeordneter Stellen und Gerichte, Interessenüberlagerungen mit anderen Fachstellen, Bereitschaft bzw. Nichtbereitschaft der Grundeigentümer). Deshalb ist der Konkretisierungsgrad der Ziele und Massnahmen teilweise unterschiedlich. Bei der Formulierung wurde insgesamt darauf geachtet, dass am Ende der Vierjahresperiode die Zielerreichung und der Umsetzungsstand der Massnahmen überprüft werden können. Die meisten quantifizierten Ziele und Massnahmen basieren auf langjährigen Erfahrungswerten; d.h. sie geben die Möglichkeiten und nicht den Handlungsbedarf wieder.

### Klare Verantwortlichkeiten

Ziele und Massnahmen wurden von den involvierten Fachstellen aufgrund ihres Aufgabenportfolios zusammengestellt. Bei jeder Massnahme ist aufgeführt, welche Fachstelle die Hauptverantwortung für die Realisierung trägt. Der Bearbeitungsstand wird stichwortartig festgehalten.





### 3.1 Handlungsfeld 1: Natürliche und naturnahe Lebensräume nachhaltig erhalten und aufwerten

Nr.	Ziele 2016-2019	rechtliche Grundlage
1	Vollzug der Bundesinventare weiterführen. In den nächsten vier Jahren wird der bundesrechtskonforme, grundeigentümergebundene Schutz von mindestens drei Objekten umgesetzt.	Art. 18a Abs. 2 NHG Art. 5 Auenverordnung Art. 5 Flachmoorverordnung Art. 5 Hochmoorverordnung
2	Die Naturwerte in den kantonalen Naturschutzgebieten werden erhalten bzw. gezielt gefördert. Jährlich werden mindestens 125 Hektaren gepflegt oder aufgewertet.	Art. 18a Abs. 2 NHG Art. 18b Abs. 1 NHG Art. 15 Abs. 3 Bst. d und e NSchG
3	Der sachgerechte Unterhalt von mindestens 80% der Trocken- und Feuchtstandorte von nationaler und regionaler Bedeutung wird mit Bewirtschaftungsverträgen sichergestellt.	Art. 18a Abs. 2 NHG Art. 18b Abs. 1 NHG Art. 5 Abs. 1 Flachmoorverordnung Art. 3 Bst. e NSchG Art. 15 Abs. 3 Bst. e und f NSchG Art. 22 Abs. 1 NSchG Art. 1 Abs. 2 FTV
4	Beeinträchtigte Bundesinventarobjekte werden sukzessive saniert. Dazu wird jedes Jahr mindestens ein Aufwertungsprojekt ausgeführt (Grundlagenbeschaffung, Abklärung der Machbarkeit, Projektierung oder Realisierung).	Art. 11 AlgV Art. 8 Auenverordnung Art. 8 Flachmoorverordnung Art. 8 Hochmoorverordnung
5	Das Aufwertungspotential der kantonalen Naturschutzgebiete wird konsequent und gezielt genutzt. Dazu wird jedes Jahr mindestens ein Aufwertungsprojekt ausgeführt (Grundlagenbeschaffung, Abklärung der Machbarkeit, Projektierung oder Realisierung).	Art. 3 Bst. f NSchG Art. Abs. 3 Bst. d NSchG
6	Mit einer gezielten Besucherlenkung werden die negativen Auswirkungen von Freizeitaktivitäten in den kantonalen Wildtierschutzgebieten, den eidgenössischen Jagdbanngebieten und den eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservaten auf ein Wildtier verträgliches Mass gesenkt.	Art 3 WTSchV Art 5 VEJ Art 5 WZVV

7	Die Schafsömmernung im EJBG Kiental wird so optimiert, dass sich die potentielle Konkurrenzfläche mit dem Lebensraum einheimischer Schalenwildarten reduziert (in Zeit und/oder Fläche).	Art 6 VEJ
8	Der langfristige Schutz von 340 ha Waldfläche mit besonderen Naturwerten ist vertraglich gesichert (Waldreservate, Alt- und Totholzinseln).	Art. 1b WaG Art. 20 WaG Art. 49 WaG Art. 14 KWaG
9	Für die biologische und landschaftliche Vielfalt wertvolle Formen der Waldbewirtschaftung bleiben erhalten oder werden gefördert (z.B. Wytweiden, Mittelwald, Niederwald). Es werden 5 ha Mittelwald und 20 ha Wytweiden nachhaltig gepflegt.	Art. 10 Abs. 1 KWaV
10	Auf 235 ha Waldrändern in besonders geeigneten Lagen sowie Wäldern entlang von Gewässern ist ein stufiger, sachgerecht gepflegter Waldrand vorhanden.	Art. 19 + 20 NSchG Art. 15 Abs. 2 KWaG
11	Die nachhaltige Nutzung der Wytweiden im Berner Jura wird durch Bewirtschaftungspläne (PGI) gefördert. Bis 2019 sollen für 17% der Wytweiden solche vorliegen.	Art. 4 KWaV

Nr.	Massnahmen 2016-2019	Unterstützt Ziel Nr.	Stand	Federführung
1	Die Pflege der kantonalen Naturschutzgebieten wird im bisherigen Rahmen weiterführt. Für die Umsetzung stehen zwei 100% Stellen und CHF 750'000.00 zur Verfügung. Die Pflege orientiert sich an klaren Erhaltungs- und Entwicklungszielen.	2	Daueraufgabe	ANF
2	Die Bewirtschaftungsverträge für die angepasste Nutzung und Pflege der Trocken- und Feuchtstandorte von nationaler und regionaler Bedeutung werden laufend angepasst und ihre korrekte Umsetzung kontrolliert (→ Leistungsauftrag Kontrollorganisationen). Die Finanzierung erfolgt durch Bundes- und Kantonsbeiträge (DZV, NHG).	3	Daueraufgabe	ANF
3	Unterschutzstellung bzw. Schutzgebietsrevision von NSGs	1		ANF
3.1	- 13 Hohgant-Seefeld (Hm 193-195, 198, 541; div. Fm )		- pendent	
3.2	- 67 Chaltenbrunnen-Wandel (Hm 302)		- sistiert	
3.3	- 88 Mülau-Radelfingen		- in Bearbeitung	
3.4	- 156 Tschingelsee (Au 326)		- pendent	
3.5	- 183 Wilerau (Au 76)		- in Bearbeitung	
3.6	- 201 Brännlisau (Au 75)		- in Bearbeitung	
4	Aufwertungsprojekte in folgenden Bundesinventarobjekten:	4		ANF
4.1	- Grundlagenbeschaffung: HM Bruchsee, HM Gänsemoos		- in Bearbeitung	
4.2	- Machbarkeit: HM Wacheldornmoos, 2. Etappe, ALG Leuschelz		- in Bearbeitung	
4.3	- Projektierung: ALG Fanel, FM Schmittmoos, HM Les Pontins, HM Hurst,		- in Bearbeitung	
4.4	Au Schwarzwasser, Ämmeschachen		- in Bearbeitung	
	- Realisierung: HM Chlepfibeerimoos, HM Wacheldornmoos, 1. Etappe		- in Bearbeitung	
5	Aufwertungsprojekte in folgenden kantonalen Naturschutzgebieten:	5		ANF
5.1	- Grundlagenbeschaffung: Ziegelmoos		- geplant	
5.2	- Machbarkeit: Schilfförderung Thunersee		- in Bearbeitung	
5.3	- Projektierung: Bikigenmatte		- in Bearbeitung	
5.4	- Realisierung: Mürgelibrunnen.		- geplant	
6	Überarbeitung der kantonalen Wildtierschutzgebiete bezgl. Nutzungslenkung oder Neuschaffung von kantonalen Wildschutzgebieten im Rahmen der Teilrevision der Wildtierschutzverordnung WTSchV	6	in Bearbeitung	Jl
7	Ausscheidung von Flugzonen/Festlegung von Flugzeiten/Richtlinien für Hängegleiter/Deltasegler/Speedflyer und unbemannte Fluggeräte (Drohnen) in sensiblen Gebieten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden/Bergbahnen/Vereinen	6	geplant	Jl
8	Erhalt und Förderung des Auerhuhns durch Störungsminimierung und Lebensraumaufwertung im Berner Oberland und Berner Jura	6	geplant	Jl

9	Beruhigung der Winterkerngebiete der Raufusshühner durch Lenkung der Freizeitnutzung durch Instrumente wie Ruhezonen mit temporärem oder ganzjährigem Wegegebot oder Waldreservaten.	6	geplant	Jl
10	Im Rahmen einer Revision der Wasser- und Zugvogelreservate werden zur Nutzungslenkung Teilgebiete ausgeschieden mit eingeschränkten Nutzungen	6	in Bearbeitung	Jl

11	Durch Umsetzung der Schafalplanng gemäss DZV und Optimierung der Weideführung wird die potentielle Konkurrenzfläche reduziert und Wildtierlebensraum gewonnen	7	in Bearbeitung	Jl
12	Waldreservat vertraglich sichern	8	Daueraufgabe	KAWA
13	Alt- und Totholzinseln (AHI) vertraglich sichern	8	Daueraufgabe	KAWA
14	Biotopbäume erhalten und einzelne vertraglich sichern	8	Daueraufgabe	KAWA
15	Waldränder aufwerten/pflegen	10	Daueraufgabe	KAWA
16	Lichte Wälder schaffen und pflegen	9	Daueraufgabe	KAWA
17	Feuchte Wälder erhalten und wiederherstellen	9	Daueraufgabe	KAWA
18	Besondere Bewirtschaftungsformen erhalten und fördern	9	Daueraufgabe	KAWA
19	Förderung national prioritäre Lebensräume (NPL)	9, 11	Daueraufgabe	KAWA
20	Nachhaltige Waldbewirtschaftung fördern <sup>8</sup>	8, 9, 10	Daueraufgabe	KAWA

### *Erläuterungen*

Die aufgeführten Massnahmen der ANF sind Teil des Tätigkeitsprogramms 2014 bis 2017. Sie wurden zudem soweit als möglich auf die NFA-Programmvereinbarungen (2012-2015, 2016-2019) mit dem BAUFU abgestimmt.

Die Pflege der kantonalen Naturschutzgebiete (Massnahme 1) und die Sicherstellung der angepassten Nutzung der Trocken- und Feuchtstandorte von nationaler und regionaler Bedeutung (Massnahme 2, v.a. Bewirtschaftungsverträge mit Landwirten) sind aktuell die wichtigsten Daueraufgaben der ANF. Sie binden über 80% des Abteilungsbudgets und auch erhebliche Personalressourcen.

Die Unterschutzstellung der Bundesinventarobjekte wird, wie vom Bund verlangt, weitergeführt (Massnahme 3). Hier besteht ein erhebliches Vollzugsdefizit, denn die meisten Umsetzungsfristen sind bereits abgelaufen (vgl. z.B. Art. 6 Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Art. 9 AlgV vom 15. Juni 2001). Eine raschere Bearbeitung ist mit den zur Verfügung stehenden Mitteln jedoch nicht möglich.

Bei der Erhebung der Bundesinventarobjekte wurden auch negative Eingriffe (z.B. Entwässerungen bei Mooren, Verbauungen bei Auen) festgehalten. Gemäss Auftrag aus den verschiedenen Bundesverordnungen (vgl. z.B. Art. 8 Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Art. 8 Auenverordnung vom 28. Oktober 1992) werden die festgestellten Mängel „bei jeder sich bietenden Gelegenheit und soweit als möglich rückgängig gemacht“ (Massnahme 4).

Aufwertungen und Wiederherstellungen sind auch in kantonalen Naturschutzgebieten möglich und nötig. Auch hier wird das vorhandene Aufwertungspotential sukzessive erfasst und mit konkreten Massnahmen umgesetzt (Massnahme 5).

Eine Überprüfung der kantonalen Wildschutzgebiete bezüglich Lage, Perimeter und Bestimmungen läuft seit der ersten Hälfte des Jahres 2015. Zur Einschränkung der Störungen auf die Wildtiere durch Freizeitaktivitäten ist eine rechtlich verbindliche Nutzungslenkung unumgänglich. Dies geschieht durch das Festlegen von einschränkenden Bestimmungen gemäss Art.3 Kategorie d-f der WTSchV. Dazu ist eine Teilrevision der WTSchV nötig (Massnahme 6).

Störungen der Wildtiere durch Freizeitaktivitäten in der Luft (Hängegleiter, Deltasegler, Speed Flyer, etc.) haben stark zugenommen. Dadurch werden die Tiere vermehrt in bewaldete Gebiete ge-

<sup>8</sup> Erfolgt eine Bewirtschaftung so hat diese naturnah zu erfolgen (KWaG Art. 8 Abs 3)

trieben, was lokal zu starken Verbisschäden am Wald führen kann. Da grösstenteils die gesetzlichen Grundlagen fehlen (resp. das BAZL die Hoheit über Aktivitäten in der Luft hat), kann eine Lenkung nur in Zusammenarbeit mit den Flugvereinen und durch Sensibilisierung der Fliegenden erreicht werden. Durch das einvernehmliche Festlegen von Flugkorridoren/-zonen oder Flugzeiten kann das Störungsausmass verringert werden. Die Drohnenfliegerei macht zunehmend Probleme in bisher ungestörten Lebensräumen. In eidgenössischen Wildtierschutzgebieten sind zivile unbemannte Fluggeräte verboten, in kantonalen WSG können Massnahmen getroffen werden (im Rahmen der Teilrevision WTSchV). Ausserhalb von gesetzlich verbindlichen Wildtierschutzgebieten können unverbindliche Richtlinien mit Verbänden, Vereinen oder Anbietern getroffen werden. Bei Drohnenflieger besteht diesbezüglich wenig Handlungsmöglichkeit, da diese i.d.R. nicht organisiert sind (Massnahme 7).

Das Auerhuhn ist eine kantonal aber auch Schweiz weit vom Aussterben bedrohte Raufusshühnerart. Das Berner Oberland und der Berner Jura weist wichtige Teilpopulationen auf und so trägt der Kanton eine starke Verantwortung für den schweizerischen Gesamtbestand. Durch eine Minimierung der Störung durch Freizeitaktivitäten und eine Aufwertung der Lebensräume können diese gestützt werden. Der Erhalt der bei Störungen sehr sensiblen reagierenden Auerhühner fordert eine Schonung der noch vorhandenen Lebensräume, einerseits in der Bewirtschaftung andererseits durch die Lenkung der Freizeitaktivitäten im Wald. Die Zusammenarbeit mit dem KAWA und den Waldbesitzern ist dabei zentral, da das Ziel einer Lebensraumaufwertung Veränderungen in der Waldbewirtschaftung bedingen kann (z.B. Einrichten von Waldreservaten). (Massnahme 8).

Birk- und Schneehühner sind störungsempfindliche Arten. Vor allem im Winter muss die Störung minimiert werden, denn Wintersportaktivitäten führen zu Lebensraumverlust. Die Kerngebiete der Raufusshühner müssen speziell geschützt werden (Wegegebote, Betretungsverbote). Hierzu ist die Zusammenarbeit mit dem KAWA sehr wichtig (v.a. beim Birkwild) (Massnahme 9).

Die Freizeitaktivitäten auf dem und ums Wasser nehmen stetig zu. Die eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservate sind zwar bezüglich Jagd geschützt, aber es bestehen in den meisten Reservaten keine gesetzlich verbindlichen Nutzungslenkungen oder diese sind ungenügend (Massnahme 10).

Das eidgenössische Wildtierschutzgebiet Kiental ist ein Fauna-Vorranggebiet. Im Sommer halten sich in den höheren Lagen mehr Schafe als Gämsen und Steinböcke auf. Die gesömmerten Schafe konkurrieren mit den einheimischen Wildtieren um Lebensraum und Nahrung. Die Schafalpen werden nun gemäss DZV beplant und die nicht beweidbaren Flächen ausgeschieden. Dadurch wird erreicht, dass die potentielle Konkurrenzfläche in Zeit und/oder Fläche reduziert wird. Durch eine zusätzliche Optimierung der Weideführung könnte dieses Ziel verstärkt erreicht werden. Das Projekt läuft seit 2014 bis 2019. Es wird zudem eine LANAT-interne Richtlinie erarbeitet, nach welcher die Schafsömmernung in den eidgenössischen Wildtierschutzgebieten gehandhabt werden soll. (Massnahme 11).

Die aufgeführten Massnahmen des KAWA (Massnahmen 12-20) sind auf die NFA-Programmvereinbarung 2016-2019 betreffend Programmziele im Bereich Biodiversität im Wald mit dem BAFU abgestimmt.

Der langfristige Schutz von grösseren Waldflächen mit besonderen Naturwerten wird mit Hilfe von Reservatsverträgen auf einer Dauer von mindestens 50 Jahre gesichert (Massnahme 12).

Kleinere Flächen oder Einzelbäume mit besonderen Naturwerten werden als Alt- und Totholzinseln oder Biotopbäume ausgeschieden und vertraglich für eine Dauer von mindestens 25 Jahre gesichert. Sie dienen als Trittsteine zwischen den grösseren Waldreservaten zur Vernetzung der Lebensräume (Massnahmen 13 und 14).

Stufige lichte Waldränder bzw, Waldstreifen entlang von Gewässern bieten Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Mit der Aufwertung und anschliessenden Pflege von monotonen Waldrändern werden sowohl neue Lebensräume geschaffen, wie auch Waldlebensräume mit Offenlandlebensräumen vernetzt (Massnahme 15).

Die Erhaltung bzw. Schaffung und Pflege von national prioritären Lebensräumen wie lichte oder feuchte Wälder tragen zur biologischen und landschaftlichen Vielfalt bei. Diese Massnahmen werden im Rahmen von Teilreservaten oder mit Hilfe von langfristigen Bewirtschaftungsverträgen umgesetzt (Massnahmen 16, 17 und 19).

Die besonderen Bewirtschaftungsformen beinhalten folgende drei Massnahmen: (1) Wytweiden/Waldweiden; (2) Mittelwald; (3) Niederwald (Massnahme 18).

Die Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung trägt zur Erhaltung von naturnahen Waldlebensräumen und Förderung deren Vielfalt bei, insbesondere durch die Beratung bezüglich standortgerechtem Laubholzanteil (Massnahme 20).





### 3.2 Handlungsfeld 2: Artenvielfalt erhalten und fördern

Nr.	Ziele 2016-2019	rechtliche Grundlage
1	Erhalten, Aufwerten, Wiederherstellen und Vernetzen der Lebensräume geschützter und gefährdeter Arten. Dazu werden bis 2019 für Reptilien und Amphibien je 5 ha Lebensraum aufgewertet und 10 botanische und 15 zoologische Artenförderprogramme umgesetzt.	Art. 18 und 20 NHG Art. 13 und 14 Abs. 3 Bst. b und e sowie Art. 20 NHV Art. 21 Abs. 2 und 3, Art. 31 NSchG Art. 3 Bst. a, Art. 4 Abs. 1, Art. 19 und 20 NSchV
2	Erhalten, Aufwerten und Wiederherstellen der Lebensräume gefährdeter Fisch- und Krebsarten. Dazu werden bis 2019 jährlich 5 Artenfördermassnahmen gemäss Artenförderungskonzept Fischerei umgesetzt.	Art. 3 BGF
3	Die fischereiliche Nutzung erfolgt gemäss den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung und gewährleistet die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt von Fischen und Krebsen.	Art. 5 BGF Art. 5 und 6 FiG Art.
4	Die Raufusshühner sind in ihrer Verbreitung und Bestände bekannt.	Art. 1 JSG Art. 1 und 20 JWG Art. 6 VEJ
5	Die Verbreitung und Populationsgrösse von national prioritären Waldarten bleiben erhalten oder nehmen zu. Das Aussterben wird unterbunden.	Art. 18 NHG Art. 31 NSchG
6	Die Erhaltung der genetischen Vielfalt der Waldarten in ihrer typischen geographischen Verbreitung ist gesichert.	Art. 24 WaG
7	Die Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten mit Schadenspotenzial in den Biodiversitäts-Hotspots ist eingedämmt.	Art. 27 Abs. 1 WaG Art. 1 Abs. 1 d und Art. 12 KWaG
8	Auf 40 % der Teilreservat-Vertragsfläche ist der Zielzustand erreicht.	Art. 20 Abs. 4 WaG Art. 14 KWaG
9	Auf 30 ha werden prioritäre Baumarten gefördert.	Art. 18 NHG

Nr.	Massnahmen 2016-2019	Unterstützt Ziel Nr.	Stand	Federführung
1	Weiterbearbeitung Aktionsplan Moorbläuling. Dazu gehört insbesondere das Abschliessen von Bewirtschaftungsverträgen in aktuellen Habitaten im Berner Oberland und Seeland.	1	in Bearbeitung	ANF
2	Projekte und Massnahmen zugunsten der Geburtshelferkröten im Emmental und Oberaargau sowie der Pionierarten Gelbbauchunken und Kreuzkröten im Berner Mittelland (v.a. Schaffen neuer Habitats und Trittsteinen in aktuellen Habitaten)	1	in Bearbeitung	ANF
3	Projekte und Massnahmen zugunsten prioritärer Libellenarten im Berner Mittelland und Berner Jura (v.a. Schaffen neuer Larvengewässer)	1	in Bearbeitung	ANF
4	Projekte und Massnahmen zugunsten prioritärer Reptilienarten (v.a. Abschluss von Artenschutzverträgen im Berner Oberland, Weiterführen des Schlingnatter-Monitorings mit Freiwilligen)	1	in Bearbeitung	ANF
5	Projekte und Massnahmen zugunsten prioritärer Fledermausarten (z.B. Hufeisennasen und Mausohren, v.a. Grundlagenprojekt zur Formulierung klarer Umsetzungsziele)	1	pendent	ANF
6	Die eingeleiteten botanischen Artenförderprogramme für <i>Baldellia ranunculoides</i> , <i>Campanula cervicaria</i> , <i>Oenanthe lachenalii</i> , <i>Rumex hydrolypium</i> und <i>Viola elatior</i> werden umgesetzt und ihre Wirkung überprüft.	1	in Bearbeitung	ANF
7	Für die gefährdeten Arten Nase, Strömer, Schneider, Seeforelle, Bachneunauge, Aesche, Dohlen- und Edelkrebs werden jährliche Aktionspläne erstellt.	2	Daueraufgabe	FI
8	Auf den drei grossen Seen wird die Nachhaltigkeit der Nutzung der Hauptfischart Felchen jährlich überprüft. Bis 2019 wird die Nachhaltigkeit der neuen Fangvorschriften für die gefährdete Äsche überprüft und bei Bedarf angepasst.	3	Daueraufgabe	FI
9	Wiederhergestellte Lebensräume von gefährdeten Arten werden wiederbesetzt und gefährdete Bestände werden mit einem bestandserhaltenden Besatz unterstützt	3	Daueraufgabe	FI
10	Monitoring der Bestände des Haselhuhns im Berner Jura, des Birkhuhns und des Schneehuhns im Berner Oberland	4	in Bearbeitung (teilweise)	Jl
11	Spezifische Förderung von Waldzielarten und von ökologisch wertvollen Gehölzarten (nationale prioritäre Arten, NPA)	5, 6	Daueraufgabe	KAWA
12	Verjüngung von Waldbäumen und Sträuchern im Hinblick auf die genetische Vielfalt fördern	6	Daueraufgabe	KAWA
13	Die Samenplantagen (Lobsigen) und Samenerntebestände werden nachhaltig betrieben	6	Daueraufgabe	KAWA
14	Die Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten mit Schadenpotential wird in Biodiversitäts-Hotspots überwacht und gezielt bekämpft	7	Daueraufgabe	KAWA
15	Teilreservate einrichten	8, 9	Daueraufgabe	KAWA

### Erläuterungen

Der Verlust an Strukturen und Kleinhabitaten bedroht in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten nach wie vor viele Arten. Während das Mittelland bereits sehr strukturarm ist, wird in den Voralpen und im Jura eine weitere Abnahme an Kleinlebensräumen festgestellt. Mit gezielten auf bestimmte Arten ausgerichteten Massnahmen sollen die fehlenden Kleinstrukturen in erster Linie erhalten, aufgewertet und wo nötig wieder geschaffen werden. Im Vordergrund stehen Feuchtfelder aller Art und Strukturen wie Steinhäufen, Hecken und Buschgruppen (Massnahmen 1 bis 5).

Eine Reihe lancierter botanischer Artenförderprojekte wird in den nächsten vier Jahren prioritär weiterverfolgt (Massnahme 6). Artenförderprojekte Dritter (z.B. Umsetzung des kantonalen Masterplans Orchideen) werden im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt (z.B. Wissenstransfer, Hilfe bei der Beschaffung von Drittmitteln und Datengrundlagen, Vermitteln von Kontakten zu Fachleuten/zuständigen Fachstellen).

Fische und Krebse gehören zu jenen Artengruppen, die in den letzten Jahrzehnten den grössten Biodiversitätsverlust erlitten haben, sowohl global wie national und kantonale. Das Artenförderungskonzept „Fische und Krebse des Kantons Bern“ (2008) zeigt Möglichkeiten zur Förderung ausgewählter Fisch- und Krebsarten auf. Dazu gehören Massnahmen zur Verbesserung der Lebensräume (Wasserbau, Wassernutzung durch Kraftwerke, Kolmation, Wasserqualität, Wassertemperatur und fischfressende Vögel), angepasste Besatzstrategien und Massnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von Neozoen. Für prioritäre Arten, die für den Kanton Bern bei Schutzanstrengungen im Zentrum des Interesses stehen, werden jährliche Aktionspläne erstellt und umgesetzt (Massnahme 7).

Auch der Befischungsdruck durch Angel- und Berufsfischer kann, wenn er nicht angepasst ist, zur Gefährdung von Fischbeständen führen. Bei Arten mit dem Gefährdungsstatus 1 bis 3, wo entsprechende Hinweise vorliegen, erlässt das Fischereinspektorat Fangbeschränkungen oder Fischereiverbote, analog zum Fangmoratorium für die Äsche (2008-2010) oder dem Fangverbot für die Nase (Massnahme 8).

Das langfristige Ziel des Fischereimanagements besteht auch im Kanton Bern darin, die Gewässerlebensräume wieder so naturnah und funktionsfähig zu gestalten, dass die Fischpopulationen sich darin wieder selbständig fortpflanzen und erhalten können und auf den bisher notwendigen stützenden Besatz mit Jungfischen zur Überbrückung der besonders kritischen Larval- und Jungfischstadien sukzessive verzichtet werden kann. Wo Hinweise vorliegen, dass die Naturverlaidung wieder funktioniert, wird der Besatz reduziert oder ganz darauf verzichtet (Schüss, Urbach, diverse Pachtgewässer) oder Arten, deren angestammte Lebensräume renaturiert wurden, werden wieder angesiedelt (Massnahme 9).

Das Erhalten bzw. die Förderung von national prioritäre Waldzielarten erfolgt im Rahmen von spezifischen Massnahmen nach der Liste „Arten Förderschwerpunkte Kanton Bern“. Der Rahmen für die Förderung wird in Projekten wie Teilreservate und/oder Bewirtschaftungsverträge festgelegt (Massnahmen 10 und 14).

Die Förderung von standortgerechten Baum- bzw. Straucharten trägt dazu bei die genetische Vielfalt der Waldarten zu sichern. Diese Förderung besteht darin, eine situative Beratung parallel zu einem Angebot an geeignetem Saatgut bzw. Pflanzenmaterial anzubieten (Massnahmen 11 und 12).

Die Kontrolle über die Ausbreitung von gebietsfremden Arten mit Schadenpotential wird im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen parallel zu Aufwertungsmassnahmen durchgeführt (Massnahme 13).





### 3.3 Handlungsfeld 3: Lebensraumpotential für Pflanzen und Tiere im Siedlungsraum nutzen

Nr.	Ziele 2016-2019	rechtliche Grundlage
1	In dicht besiedelten Gebieten sind zusammenhängende Grünräume nach Möglichkeit zu bewahren und der Bevölkerung vielseitig nutzbare Erholungsgebiete zur Verfügung zu stellen. Es ist ein Miteinander von Mensch und Natur anzustreben.	Richtplan 2030: Raumkonzept Hauptziel E Art. 3 Abs. 2 Bst. d RPG
2	Die bewusste Grün- und Freiraumgestaltung im Siedlungsgebiet trägt zur hohen Siedlungsqualität bei und erhöht die Attraktivität des Lebensraums.	Richtplan 2030: Strategie Siedlung Ziel A14d Art. 3 Abs. 3 Bst. e RPG
3	Die ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet sowie zwischen dem Siedlungsgebiet und seinem Umland wird gefördert, mit dem Ziel für die Biodiversität wertvolle Lebensräume zu erhalten, aufzuwerten und neu zu schaffen.	Richtplan 2030: Strategie Siedlung Ziel A14a Art. 18b Abs. 2 NHG

Nr.	Massnahmen 2016-2019	Unterstützt Ziel Nr.	Stand	Federführung
1	Bei Ortsplanungsrevisionen macht das AGR die Gemeinden darauf aufmerksam, der Erhaltung und Gestaltung der Grün- und Freiräume, insbesondere im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen besondere Beachtung zu schenken (z.B. AHOP SEin).	1 + 2	Daueraufgabe	AGR
2	Den Gemeinden empfehlen, Richtpläne Landschaft (und Natur) zu erarbeiten, in denen auch das Thema ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet behandelt wird.	3	Daueraufgabe	AGR

### *Erläuterungen*

Es ist zu beachten, dass es sich um Ziele handelt, an denen zwar laufend gearbeitet werden soll, die aber sicher nicht bis 2019 erreicht sein werden.

Die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) ist ein wichtiges Ziel der Raumplanung. Schlecht genutzte Bauzonen, Baulücken und Siedlungsbrachen sollen überbaut, respektive verdichtet werden, bevor neues Bauland erschlossen oder gar neu eingezont wird. Städte und Dörfer sollen nicht mehr an ihren Rändern weiterwachsen, sondern sich nach innen entwickeln. Dadurch können die Zersiedelung gebremst und das Kulturland und die Landschaft geschont werden. Auf der anderen Seite können aber wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie Erholungsräume für die Menschen im Siedlungsraum verloren gehen. Deshalb muss diesem Aspekt in der Planung und auch bei der Kommunikation besondere Beachtung geschenkt werden. Gute Lösungen sind im Einzelfall auszudiskutieren (Massnahme 1).

Der Landschaftsrichtplan dient der Gemeinde als Koordinationsinstrument für alle Belange, welche die Natur und Landschaft betreffen. Er konkretisiert die Vorstellungen der Gemeinde zur Landschaftsentwicklung in Form einer Richtplankarte und von Massnahmenblättern. Weil die Gemeinden gemäss Baugesetz nicht verpflichtet sind, kommunale Landschaftsrichtpläne (LRP) zu erarbeiten, soll zumindest den grösseren Gemeinden deren Erarbeitung empfohlen und der Nutzen aufgezeigt werden (Massnahme 1).

Gemäss Art. 139 Abs. d BauG kann der Kanton kommunale Planungen, die mehrere Gemeinden koordiniert erarbeiten und in denen die Anliegen und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden aufeinander und grenzüberschreitend abgestimmt werden mit Beiträgen unterstützen. Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit macht insbesondere bei der Planung der ökologischen Vernetzung in Städten und Agglomerationen Sinn (Massnahme 2).



### 3.4 Handlungsfeld 4: Natürliche Prozesse zulassen

Nr.	Ziele 2016-2019	rechtliche Grundlage
1	Wo der Geschiebehaushalt in Fliessgewässern beeinträchtigt ist, wird dieser soweit wiederhergestellt, als dies für den Erhalt der Populationen einheimischer Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume notwendig ist. Im Rahmen von Gewässerentwicklungskonzepten GEK werden gezielte Geschiebestudien und –sanierungen veranlasst.	Art. 43a GSchG
2	Waldgesellschaften von nationaler oder internationaler Bedeutung können sich auf zusätzlichen 200 ha repräsentativen Flächen natürlich entwickeln (Prozessschutz).	Art. 18 Abs. 1bis NHG

Nr.	Massnahmen 2016-2019	Unterstützt Ziel Nr.	Stand	Federführung
1	Bis 2019 werden mindestens zwei Geschiebestudien im Rahmen von Gewässerentwicklungskonzepten GEK durchgeführt und mit Mitteln aus dem Renaturierungsfonds unterstützt: GEK Sense und GEK Hasli	1	in Bearbeitung	Fl
2	Es werden mindestens 200 ha Totalreservate vertraglich gesichert. Davon liegen 40 ha in den Alpen und Voralpen, 60 ha im Jura und 100 ha im Mittelland und/oder weiteren prioritären Gebieten.	2	in Bearbeitung	KAWA

#### Erläuterungen

Die Beeinträchtigung des Geschiebehaushalts durch Verbauungen, Kiesentnahmen und Wasserkraftnutzungen ist in sehr vielen Fliessgewässerabschnitten einer der Hauptgründe, dass die Fortpflanzung von kieslaichenden Fischarten nicht mehr funktioniert und die Bestände entsprechend abgenommen haben oder verschwunden sind. Anlagen, die den Geschiebehaushalt wesentlich beeinträchtigen, müssen gemäss GEKOB2014 bis 2030 saniert werden. Die für die Sanierungen nötigen Grundlagen in Form von Geschiebehaushaltstudien und –modellen sind in der Erarbeitung für die Wasserbauträger oft aufwändig und kostenintensiv. Der Renaturierungsfonds soll insbe-

sondere in Einzugsgebieten, wo Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt werden, diese durch eine substanzielle Mitfinanzierung unterstützen und beschleunigen (Massnahme 1).

Der langfristige Schutz von grösseren gefährdeten Waldflächen mit besonderen Naturwerten (z.B. nationale prioritäre Lebensräume NPL) wird mit Hilfe von Reservatsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens 50 Jahre gesichert (Vertragsnaturschutz). Diese langfristige Sicherung ermöglicht das Zulassen von natürlichen Prozessen (Massnahme 2).





### 3.5 Handlungsfeld 5: Lebensräume und Populationen vernetzen

Nr.	Ziele 2016-2019	rechtliche Grundlage
1	Die Vernetzung der natürlichen und naturnahen Lebensräume wird sukzessive verbessert. Abgestützt auf bestehende Vorgaben und Grundlagen von Bund (z.B. réseau écologique national REN), Kanton (z.B. Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept KLEK) und Regionen (z.B. Regionale Richtpläne und Landschaftsentwicklungskonzepte) entwickelt der Kanton Bern bis 2019 das Basisnetz der kantonalen ökologischen Infrastruktur.	Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) Aktionsplan SBS Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 Art. 18b Abs. 2 NHG Art. 15 Abs. 1 NHV Art. 61 Abs. 1 DZV Art. 21 Abs. 2 und 3 NSchG Art. 31 Abs. 1 NSchG Art 12ff LKV
2	Die freie Fischwanderung bleibt erhalten oder wird, wo diese beeinträchtigt ist, für aktuell und potentiell vorkommende Fischarten gestützt auf bestehende Vorgaben von Bund (Aktionsplan Wanderfische) und Kanton (GEKOBE) wiederhergestellt.	Art. 9 und 10 BGF
3	Im Bereich der Gewässer sowie speziell in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten und in dicht besiedelten Räumen sind die Voraussetzungen für eine funktionierende ökologische Vernetzung zu schaffen.	Richtplan 2030: Raumkonzept Hauptziel E Art. 18b Abs. 2 NHG
4	Der Wert der Jagdbanngebiete als wertvolle ökologische Gebiete im nationalen ökologischen Netzwerk wird aufgezeigt.	Art. 1 u. 12 VEJ
5	Mit zusätzlichen 235 ha gestuften Waldrändern in besonders geeigneten Lagen sowie entlang von Gewässern wird die Vernetzung der Waldlebensräume unter sich und mit dem angrenzenden Offenland gestärkt.	Art. 15 Abs. 2 KWaG

Nr.	Massnahmen 2016-2019	Unterstützt Ziel Nr.	Stand	Federführung
1	Die Objekte der Biotopinventare von Bund und Kanton sind zentrale Elemente der Ökologischen Infrastruktur. Ihre Umsetzungsperimeter werden bis Ende 2017 festgelegt.	1	in Bearbeitung	ANF

2	Bis Anfang 2017 werden die Vernetzungsprojekte nach Direktzahlungsverordnung überarbeitet. Mit der Revision wird ihr Beitrag an die kantonale Ökologische Infrastruktur verbessert.	1	in Bearbeitung	ANF
3	Anlagen 1. Priorität, welche die freie Fischwanderung beeinträchtigen, werden gemäss Sanierungskonzept und Priorisierung GEKOB2 und der entsprechenden Vollzugshilfe des Bundes bis 2020 saniert.	2	geplant (ab 2016)	FI, AWA
4	Für die Bewilligung von neuen Kleinwasserkraftwerken wird in der kantonalen Wassernutzungsstrategie neu eine Untergrenze von 1 MW Leistung festgelegt.	2,3	Neue Aufgabe	AWA, FI
5	Für den Aktionsplan Wanderfische des Bundes werden die potenziellen Lachsgewässer bis 2019 kartiert.	2	geplant (ab 2016)	BAFU, FI
6	Im Smaragd-Gebiet Oberaargau wird die Mündung der Önz in die Aare bis 2019 für alle Fischarten durchgängig gestaltet.	2	in Bearbeitung	FI
7	Im eidgenössischen Jagdbanngebiet Combe Grède werden die aktuellen Kenntnisse (Vögel und Säugetiere) und Ergänzung über die gesamte Biodiversität (Pilotprojekt) aufgenommen.	4	geplant	Jl
8	Waldränder und Vernetzungselemente aufwerten und pflegen	5	Daueraufgabe	KAWA
9	Biotopbäume erhalten	5	Daueraufgabe	KAWA
10	Alt und Totholzinseln vertraglich sichern	5	Daueraufgabe	KAWA

### Erläuterungen

Gemäss Bund soll gesamtschweizerisch eine funktionierende ökologische Infrastruktur aufgebaut werden, welche den Fortbestand der Biodiversität sichert. Mit dem kantonalen Basisnetz wird aufgezeigt, welche Flächen im Kanton Bern Teil dieser Ökologischen Infrastruktur sein werden. Dazu gehören auch die Inventarobjekte von Bund und Kanton (z.B. Hochmoore, Flachmoore, Auen, Trockenwiesen und -weiden). Für all diese Objekte müssen die Umsetzungspemeter festgelegt werden. Dazu gehören nebst der eigentlichen Biotopfläche primär die nötige Pufferzone und allenfalls weitere angrenzende schützenswerte Biotope (Massnahme 1).

Die regionalen und kommunalen Vernetzungsprojekte nach Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV) sind eine wichtige agrarökologische Massnahme. Aktuell bestehen jedoch über 150 solcher Projekte mit teilweise sehr unterschiedlichen Standards. Aus fachlichen und administrativen Überlegungen drängen sich eine inhaltliche Harmonisierung und eine deutliche Verringerung der Anzahl Projekte auf. Angestrebt wird eine grösstmögliche Koordination mit den elf Landschaftsqualitätsprojekten des Kantons (Perimeter, regionale Koordinationsstellen, Beratung usw.) Die Revision bietet auch die einmalige Gelegenheit, die Vernetzungsprojekte mit Blick auf ihren wertvollen Beitrag an die Ökologische Infrastruktur zu überprüfen und wo nötig zu optimieren (Massnahme 2).

Die Beeinträchtigung der freien Fischwanderung durch Wasserkraftnutzungen und andere Anlagen ist in sehr vielen Fliessgewässerabschnitten einer der Hauptgründe, dass die Bestände abgenommen haben oder verschwunden sind. Anlagen, welche die freie Fischwanderung (auf- und abwärts) wesentlich beeinträchtigen, müssen gemäss GEKOB2014 bis 2030 saniert werden. Die Finanzierung dieser Projekte ist durch SwissGrid vollumfänglich sichergestellt. Probleme bestehen kantonsintern wegen mangelnder Ressourcen zur Verfahrensbewältigung. Damit der vorgegebene Zeitplan eingehalten werden kann, soll beim Bund darauf hingearbeitet werden, dass die materielle Prüfung direkt durch die kantonalen Fachstellen erfolgen kann. Zudem sind die Prioritäten bei den zu sanierenden Anlagen zwischen AWA und FI regelmässig neu abzugleichen und eine effiziente Zusammenarbeit / Arbeitsteilung zwischen FI und AWA zu etablieren (Massnahme 3).

Mit der Erhöhung der Untergrenze für die Bewilligung von neuen Kleinwasserkraftwerken auf 1 MW Leistung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Kleinwasserkraftanlagen auch bis zu dieser Leistung zu hohen Biodiversitätsschäden (Restwasser, Fischwanderung, Geschiebehaushalt, Gewässerlebensraum) an den letzten noch verbleibenden naturnahen Gewässerabschnitten führen, dabei im Vergleich zur Grosswasserkraft nur sehr wenig zur angestrebten Erhöhung der Jahresproduktion aus erneuerbaren Energien beitragen und gleichzeitig eine massive und unverhältnismässige bürokratischen Belastung der kantonalen Verwaltung mit sich bringen (Massnahme 4).

Der „Aktionsplan Wanderfische“ schützt und fördert die rezenten und ausgestorbenen Wanderfischarten Aal, Lachs, Äsche, Barbe, Nase und Forellen der Schweiz. Er ist ein wichtiges Hilfsmittel zur Priorisierung der zu renaturierenden Gewässerabschnitte im Rahmen von GEKOB. Sobald die definitive Fassung des Aktionsplans vorliegt, wird dieser mit dem kantonalen Artenförderungskonzept verknüpft und die Massnahmen sukzessive umgesetzt (Massnahme 5 und 6).

Stufige Waldränder, Waldstreifen entlang von Gewässern, Alt- und Totholzinseln (AHI) und Biotopbäume bieten Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Mit der Aufwertung und anschliessenden Pflege von Waldrändern sowie der Erhaltung von AHI und Biotopbäumen werden neue Waldlebensräume geschaffen und vernetzt (Massnahmen 8, 9 und 10).



### 3.6 Handlungsfeld 6: Naturwissen fördern, Naturerlebnis ermöglichen

Nr.	Ziele 2016-2019	rechtliche Grundlage
1	Mit einem kantonalen Kommunikationskonzept wird bis 2019 die Grundlage für die Information der Bevölkerung über die Bedeutung von Biodiversität und Ökosystemleistungen gelegt.	Art 14 + 16 IG
2	Die Öffentlichkeit erhält bis 2019 einfachen Zugang zu den wichtigsten Informationen zu den von der Bevölkerung häufig aufgesuchten kantonalen Naturschutzgebieten (z.B. Schutzbestimmungen, Perimeter, vorhandene Naturwerte).	Art. 3 Abs. 1 Bst. I NSchG Art. 15 Abs. 3 Bst. m NSchG Art. 33 Bst. a + b NSchV
3	Das FI sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu den Anliegen der Fischerei	Art. 50 und 51 FiG
4	Das FI sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit über Gewässerrevitalisierungen und über die Verwendung der Mittel aus dem Renaturierungsfonds.	Art. 3 RenD
5	Eine Bachelor-, Master- oder Diplom-Arbeit pro Jahr initiieren und begleiten.	Art. 61 Abs. 1 KWaV
6	30 Manntage pro Jahr für Aus- und Weiterbildung von Förstern und Dritten aufwenden (z.B. Ausbildung Wildhüter, Fischereiaufseher, Gemeindearbeiter, Landwirte).	Art. 30 KWaG Art. 40 Abs.1 e KWaG Art. 44 KWaG
7	50 Manntage pro Jahr für Öffentlichkeitsarbeit (Treffpunkt Berner Wald usw.).	Art. 34 KWaG Art. 40 Abs.1 f KWaG
8	Das JI sorgt für eine angemessene Öffentlichkeits- und Informationsarbeit über die Lebensweise und Ansprüche der Wildtiere, über Auswirkungen störender Einflüsse auf Wildtiere, sowie die Funktion der Jagd.	Art 21 Abs. 3 JWG Art 1 Abs. 2 WTSchV Art. 5 JaV



Nr.	Massnahmen 2016-2019	Unterstützt Ziel Nr.	Stand	Federführung
1	Erarbeiten eines kantonalen Kommunikationskonzepts „Biodiversität“.	1	geplant	VOL
2	Durchführen eines Pilotprojekts für ein Web-basiertes Informationssystem zu den kantonalen Naturschutzgebieten bis 2017. Dieses erlaubt es den Besuchern via QR- Code online Informationen zu ausgewählten Naturschutzgebieten anzuschauen und herunterzuladen.	2	in Bearbeitung	ANF
3	Die Fischereistützpunkte werden als Zentren der Informationsvermittlung für jährlich mindestens 30 Führungen genutzt.	3, 4	Daueraufgabe	FI
4	Der Renaturierungsfonds publiziert jährlich einen Jahresbericht und führt jährlich mindestens 1 Fachveranstaltung durch.	4	Daueraufgabe	FI
5	Die Wirkung des 2015 erstmals umgesetzten Verzichts auf die Hechtbewirtschaftung im ganzen Kanton wird bis 2019 überprüft.	4	in Bearbeitung	FI
6	Wissensvermittlung fördern (Biodiversitätskurse; Kursprogramm KAWA)	5, 6	Daueraufgabe	KAWA
7	LV Artenspezialisten weiterführen/erweitern	6	Daueraufgabe	KAWA
8	Anwendung wirksamer Massnahmen zur Besucherinformation und – lenkung	6, 7	Daueraufgabe	KAWA
9	Öffentliche Veranstaltungen organisieren	7	Daueraufgabe	KAWA
10	Öffentlichkeitsarbeit betreiben (Presseartikel, ...)	7	Daueraufgabe	KAWA
11	Öffentlichkeitsarbeit betreiben (Presseartikel, Vorträge...)	8	Daueraufgabe	Jl
12	Das Jl beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Ansprüche der Wildtiere und die Funktion der Jagd.	8	Daueraufgabe	Jl

### Erläuterungen

Die Themen Biodiversität und Ökosystemleistungen sind komplex und sie betreffen Aufgaben mehrerer Direktionen und Ämter. Die Information erfolgt aktuell weitgehend anlass- bzw. projektbezogen durch die einzelnen Verwaltungseinheiten. Die Einordnung in den grösseren Rahmen („big picture“) fehlt meist. Um das Verständnis und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen, muss dies verbessert werden. Mit dem kantonalen Kommunikationskonzept „Biodiversität“ soll die empfängergerechte Aufbereitung und Information sichergestellt werden (Massnahme 1).

Viele kantonale Naturschutzgebiete sind auch wichtige Naherholungsgebiete. Dies bietet die Chance, der Bevölkerung die Anliegen des Naturschutzes näher zu bringen. Gleichzeitig braucht es auch eine klare Besucherlenkung, um Störungen und Eingriffe zu minimieren. Hier kommt der Information eine wichtige Rolle zu. Nebst den klassischen Info-Tafeln bieten sich heute auch IT-gestützte Online-Informationssysteme an. In einem Pilotprojekt werden die Informationsbedürfnisse der Besucherinnen und Besucher erhoben sowie die Einsatzmöglichkeiten von QR-Codes getestet (Massnahme 2).

Die Information der lokalen Bevölkerung über die Belange der aquatischen Biodiversität ist eine der wichtigen gesetzlichen Aufgaben des Fischereinspektorats. Neben Internet- und Printinformationen nehmen die Fischereistützpunkte in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle wahr, indem hier wechselnde Ausstellungen und regelmässige Führungen durch die Fachleute des FI stattfinden, nach dem Motto „Tue Gutes und sprich davon!“ Ebenso misst der Renaturierungsfonds der Öffentlichkeitsarbeit mit verschiedenen Produkten, Veranstaltungen und einem regelmässigen Reporting grosses Gewicht bei (Massnahmen 3 und 4).

Die Information der Bevölkerung über die Verwendung staatlicher Gelder und die Wirkung der damit realisierten Massnahmen ist für die langfristige Akzeptanz essentiell. Entsprechend werden gezielte Erfolgskontrollen im Sinn von Wirkungskontrollen laufend durchgeführt und mit einer adäquaten Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert (Massnahme 5).

Bei den Massnahmen 6 und 7 geht es darum, das Naturwissen beim KAWA-Personal zu fördern. Massnahme 8 ist als neues Angebot an Naturerlebnissen gedacht. Das KAWA betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von Naturwissen betreffend aktuellen Themen oder Projekten (Massnahmen 9 und 10).

Die Wahrnehmung der Wildtiere und ihrer Ansprüche an geeignetem Lebensraum ist in der Bevölkerung oft gering. Durch eine Sensibilisierung für die Wildtieranliegen können auch Lenkungsmaßnahmen zur Beruhigung von solchen Lebensräumen mehr Akzeptanz finden (Massnahme 11). Die Jagd wird im Kanton Bern von einer Bevölkerungsminderheit betrieben, von der Öffentlichkeit aber stark beobachtet. Die Funktion der Jagd ist der Bevölkerung oft nicht bewusst. Das JI beteiligt sich nach Möglichkeiten an öffentlichen Veranstaltungen des BEJV oder der Jägervereine (Massnahme 12).

## Abkürzungsverzeichnis

AHI	Alt- und Totholzinsel
AlgV	Amphibienlaichgebietsverordnung des Bundes
AuV	Auenverordnung des Bundes
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung (des Kantons Bern)
ANF	Abteilung Naturförderung
AP SBS	Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz
AuV	Auenverordnung des Bundes
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BDK BE	Biodiversitätskonzept des Kantons Bern
BGF	Bundesgesetz über die Fischerei
DZV	Direktzahlungsverordnung des Bundes
EJBG	Eidgenössisches Jagdbanngebiet
FI	Fischereinspektorat
FiG	Kantonales Fischereigesetz
FmV	Flachmoorverordnung des Bundes
FTV	Kantonale Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete
GEK	Gewässerentwicklungskonzept (kommunales oder regionales)
GEKOB2014	Gewässerentwicklungskonzept des Kantons Bern
GS	Generalsekretariat
GSchG	Gewässerschutzgesetz des Bundes
hf	Heure Fixe (= Sprechstunde des Volkswirtschaftsdirektors)
HmV	Hochmoorverordnung des Bundes
IG	Kantonales Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz)
JGK	Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion des Kantons Bern
Jl	Jagdinspektorat
JSG	Jagdgesetz des Bundes
JWG	Kantonales Gesetz über Jagd und Wildtierschutz
KAWA	Kantonales Amt für Wald (des Kantons Bern)
KLEK	Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept
Richtplan 2030	Kantonaler Richtplan gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung
KWaG	Kantonales Waldgesetz
KWaV	Kantonale Waldverordnung
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur (des Kantons Bern)
LKV	Kantonale Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft
LRP	Landschaftsrichtplan (kommunaler oder regionaler)
LV	Leistungsvereinbarung
NFA	Neuer Finanzausgleich (zwischen Bund und Kanton)
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes
NHV	Natur- und Heimatschutzverordnung des Bundes
NPA	National Prioritäre Arten
NPL	National Prioritäre Lebensräume
NSchG	Kantonales Naturschutzgesetz
NSchV	Kantonale Naturschutzverordnung
NSG	Naturschutzgebiet
OI	Ökologische Infrastruktur, funktionierende
PGI	Plan de gestion intégrée (= integrierter Bewirtschaftungsplan)
RenD	Kantonales Renaturierungsdekret
REN	Réseau écologique nationale (nationales Verbundsystem)
RPG	Raumplanungsgesetz des Bundes
SBS	Strategie Biodiversität Schweiz (des Bundes)
SEin	Siedlungsentwicklung nach innen
TwwV	Trockenwiesen- und weiden-Verordnung des Bundes
VEJ	Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete des Bundes
VOL	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
WaG	Waldgesetz des Bundes
WaV	Waldverordnung des Bundes
WTSchV	Kantonale Wildtierschutzverordnung
WZVV	Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung des Bundes